

Auskunftspflicht/Berichtskreis

In der bisherigen Erhebung kam es oft zu Schwierigkeiten bei der Zuordnung der Auskunftspflicht. Durch eine Neuordnung der Auskunftspflicht sollen diese Probleme behoben werden. Die Auskunftspflicht erstreckt sich fortan auf alle öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahrnehmen.

Weitere wichtige Hinweise dazu:

- Zu melden sind alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe, mit denen Vereinbarungen (z. B. gemäß §§ 8a, 74, 77, 78a ff. SGB VIII) bestehen, alle gemäß § 75 SGB VIII anerkannten Träger sowie – falls vorhanden – alle sonstigen Träger mit denen Sie zusammenarbeiten, wenn diese mindestens eine der in der Anlage genannten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfüllen und über hauptamtliches Personal verfügen.
- Auch der Bereich der Kindstagesbetreuung ist zu berücksichtigen, da allgemeine Angaben zum Träger sowie ggf. zu übergreifenden Aufgaben getätigt werden müssen.
- Träger sind diejenigen juristischen oder natürlichen Personen, die rechtlich verantwortlich für die Leistungserbringung sind. Benötigt werden nicht die Adressen einzelner Einrichtungen oder Dienste, sondern die Anschrift des rechtlich verantwortlichen Trägers.
- Nicht-gemeinnützige Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind ebenfalls zu melden.
- Zu melden sind auch ausgegliederte Kommunalunternehmen mit Weisungsrecht der Kommune, wenn diese rechtlich eigenverantwortlich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind (z. B. kommunale GmbH).
- Auch Einzelpersonen können Träger der Kinder- und Jugendhilfe sein, wenn es sich um Selbstständige handelt. Da der Begriff der Selbstständigkeit nicht trennscharf definiert werden kann, sind nur solche Einzelpersonen als Träger zu melden, mit denen eine Vereinbarung gemäß §§ 8a, 74, 77 oder 78a ff. SGB VIII besteht oder die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind.
Demnach sind auch Einzelpersonen (Selbständige), mit denen man Vereinbarungen gemäß §§ 8a, 74, 77 oder 78a ff. SGB VIII getroffen hat, als Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit Adressen zu ergänzen.
- Nicht zu melden sind Träger, die für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ausschließlich Fort- und Weiterbildungsleistungen anbieten und keine weiteren der in der Anlage genannten Aufgaben erfüllen.
- Die Meldung der Trägeradressen soll nicht differenziert nach den in der Anlage genannten Aufgabenbereichen, sondern summarisch erfolgen.